

IV ZB 226/61

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Landes H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden,
Landestr. 10.

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

SECRET

die Angestellte Ida Charlotte J. [REDACTED], [REDACTED]
 [REDACTED], [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~XXXXXXXXXX~~ in ~~XXXXXXXXXX~~ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 10. November 1961

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 31. Januar 1961 wird zurückgewiesen. Das beklagte Land hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Gründe:

Durch das vorbezeichnete Urteil ist das beklagte Land verurteilt worden, der Klägerin als Entschädigung für den von ihr erlittenen verfolgungsbedingten Schaden im beruflichen

Fortkommen über den hier im vorliegenden Verfahren bereits zugesprochenen Betrag von 4.631 DM hinaus weitere 26.192 DM zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen.

Die hiergegen von dem beklagten Land rechtzeitig und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keiner der in § 219 Abs. 2 BEG aufgeführten Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gegeben, insbesondere ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Die Klägerin hatte im Berufungsrechtszuge beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie außer dem ihr bereits anerkannten Betrag von 4.631 DM eine weitere Kapitalentschädigung von 13.934 DM zu zahlen. Das Berufungsgericht hat ihr also einen höheren als den von ihr beanspruchten Betrag zugesprochen. Es hat dazu ausgeführt, daß die Klägerin mit ihrer geringeren Forderung ihren Klageantrag nicht habe beschränken wollen. Sie habe diejenige Kapitalentschädigung erstrebt, die ihr bei Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und bei Gewährung eines 20%igen Zuschlages gemäß § 92 Abs. 2 BEG tatsächlich zustehe. Auf dieser an sich zutreffenden Grundlage habe sie den ihr zustehenden Anspruch lediglich falsch berechnet. Das dürfe ihr nicht zum Nachteil gereichen.

Dieser Sachverhalt wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Daß die Gerichte berechtigt und verpflichtet sind, das Vorbringen der Parteien, insbesondere die von ihnen gestellten Anträge unter Berücksichtigung der allgemeinen für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Auslegungsregeln auszulegen, ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz (Stein/Jonas/Schönke, ZPO, Vorbem. V, 2 vor § 128).

- 3 -

Daß eine solche Auslegung im Einzelfall bei Berücksichtigung aller Umstände auch zu der Annahme führen kann, daß eine Partei nach ihrem wirklichen Willen Verurteilung zur Zahlung eines anderen (höheren) Betrages begehrt, als sie ihn in ihrem bezifferten Klageantrag genannt hat, kann ebenfalls keinem Zweifel unterliegen. Steht nach dem Vortrag der klagenden Partei fest, auf welcher Berechnungsgrundlage sie ihren Anspruch berechnen will, ergibt aber die richtige Berechnung des Anspruchs auf dieser Grundlage einen höheren Betrag als den, den der Kläger errechnet und in seinem Klagantrag genannt hat, so ist aus dem Antrag, falls dieser nicht ausdrücklich auf einen Teilbetrag beschränkt ist, mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß der richtig berechnete höhere Betrag gefordert werden soll. Das Gericht wird zwar, falls dieser Irrtum in der Berechnung bereits in der Verhandlung von ihm bemerkt wird, gemäß § 139 ZPO auf eine Berichtigung des Antrags durch die Partei hinwirken. Tritt aber der Berechnungsfehler erst nach dem Schluß der Verhandlung, etwa während der Beratung zutage, so ist es nicht in jedem Falle erforderlich und zweckmäßig, die Verhandlung zum Zwecke der Berichtigung des Antrags wieder zu eröffnen. Das ist vielmehr nur dann geboten, wenn ernstliche Zweifel über den wirklichen Willen der Partei möglich sind und aus diesem Grunde auch der Gegenpartei Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden muß.

Im vorliegenden Fall stand die Berechnungsgrundlage, von der die Klägerin bei ihrem Antrag ausgegangen war, fest. (Entschädigungszeitraum - Einstufung in eine vergleichbare Besoldungsgruppe - Versorgungszuschlag - Höhe des für eine Anrechnung in Betracht kommenden Einkommens während des Entschädigungszeitraums). Das Berufungsgericht konnte also den Antrag der Klägerin dahin auslegen, daß sie die auf dieser Grundlage ihr zustehende Kapitalentschädigung fordern wolle.



Die Frage, ob der Klägerin nach § 92 Abs. 2 BGG der 20%ige Versorgungszuschlag zusteht, hat das Berufungsgericht ebenfalls im Einklang mit den Erwägungen entschieden, die den Entscheidungen des Senats RzW 1961, 125 sowie vom 21. Juni 1961 IV ZR 29/61, vom 28. Juni 1961 IV ZR 37/61 und vom 12. Juli 1961 IV ZR 70/61 zugrunde liegen. Es hat insbesondere auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats dem beklagten Land vorbehalten, den Versorgungszuschlag in Höhe von 6.164,40 I von der Klägerin zurückzufordern, wenn ihr bei Erreichung des ruhestandfähigen Alters auf ihren Rentenanspruch aus der Angestelltenversicherung Leistungen gewährt werden.

Alle in diesem Zusammenhang sich ergebenden Rechtsfragen sind bereits in den angeführten Urteilen vom Senat entschieden. Das Oberlandesgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen. Eine erneute Entscheidung darüber durch den Bundesgerichtshof ist also nicht erforderlich.

Es kommt im vorliegenden Falle für die Frage des Zuschlags nicht darauf an, ob die Klägerin frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG ist oder ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit bereits vor dem Erlass der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz vom 29. November 1941 verloren hatte. Auch im ersten Falle ruht ihre Rente nach §§ 97, 98 AVG, da sie nicht auf die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Versicherungsjahre entfällt, sondern auf Beitragsleistungen für eine Beschäftigung in Stralsund beruht (§ 102 AVG).

Die Frage, ob der Aufenthalt der Klägerin in England jetzt als ein freiwilliger anzusehen ist, hat das Berufungsgericht ebenfalls im Einklang mit der angeführten Rechtsprechung des Senats bejaht. Die Beschwerde, die die Auffassung

vertritt, daß diese Frage zu verneinen sei, hat dazu auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 3. März 1960 4 RJ 186/57 hingewiesen. Diese Entscheidung kann indes dem Senat keine Veranlassung geben, seine Auffassung zu dieser Frage, wie sie in dem Urteil RsW 1961, 125 näher dargelegt ist, zu ändern. Wie der Senat dort ausgeführt hat, konnte vor dem Inkrafttreten des FANG mit guten Gründen die Auffassung vertreten werden, daß der Auslandsaufenthalt eines Berechtigten, wenn er auf der Zwangslage beruhte, in der dieser sich infolge der von 1933 bis 1945 in Deutschland bestehenden politischen Verhältnisse befunden hatte, auch nach 1945 - auf Grund eines Fortwirkens dieser Zwangslage - noch ein unfreiwilliger sei. Aus der Bestimmung des § 100 Abs. 5 AVG in der jetzigen Fassung ergibt sich jedoch zwingend, daß der Auslandsaufenthalt von Personen, die weder Deutsche noch frühere Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG sind, grundsätzlich nicht mehr als unfreiwilliger aufzufassen ist, wenn er darauf beruht, daß sie zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches zurückkehren konnten. Denn wäre der Auslandsaufenthalt dieser Personen ein unfreiwilliger, so würde ihre Rente nicht unter die Ruhensbestimmung des § 94 AVG fallen und es hätte ihrer Gleichstellung mit früheren Deutschen in Bezug auf die Kann-Leistungen des § 100 AVG nicht bedurft, weil diese Bestimmung für sie überhaupt nicht in Betracht kommen würde. In der von der Beschwerde angeführten Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 3. März 1960 konnte das erst an diesem Tage verkündete FANG noch nicht berücksichtigt werden.

Die Beschwerde hat schließlich geltend gemacht, das Berufungsgericht habe bei der Feststellung der erreichbaren

Dienstbezüge im Sinne des § 77 BEG den Jahresbetrag von 6.072 D der nach der Anlage 4 zur 3. DV bei einem bis zum 31. Dezember 1955 sich erstreckenden Entschädigungszeitraum für einen in die vergleichbare Besoldungsgruppe des mittleren Dienstes einzustufenden Verfolgten maßgebend ist, der bis dahin das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, nicht für den gesamten Entschädigungszeitraum zugrunde legen dürfen. Vielmehr seien nach dieser Tabelle für die Zeit bis 30. September 1951 bzw. bis zum 31. März 1953 die für diese Zeitabschnitte bei den entsprechenden Altersstufen maßgebenden geringeren Jahresbeträge einzusetzen gewesen.

Auch dieser Hinweis rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Es trifft zwar zu, daß der Senat, wie die Beschwerde vorträgt, diese von ihr vertretene Berechnungsweise in ständiger Rechtsprechung, insbesondere in seinem RzW 1959, 553, 554 veröffentlichten Urteil als zutreffend bezeichnet hat. Damit ist die von der Beschwerde aufgeworfene Streitfrage bereits entschieden. Es ist kein Grund ersichtlich, der zur Änderung dieser bereits gefestigten Rechtsprechung Anlaß geben könnte. Das Oberlandesgericht hat aber die abweichende Berechnungsweise ersichtlich nur deshalb angewandt, weil ihn die Rechtsprechung des Senats zu dieser Frage unbekannt geblieben ist, nicht weil es sich dazu bewußt in Gegensatz stellen wollte. In einem solchen Falle ist nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1959, 333 Nr. 39) die Zulassung der Revision zu dem Zweck, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern, nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 Abs. 1
BEG.

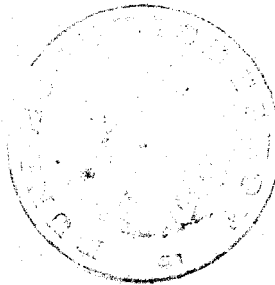
Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Dr. Graf



Beglaubigt:

[Handwritten signature]

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle